

Haus- und Badeordnung für die Benutzung des Freibades der Stadt Abensberg (HuBO)

Gemäß Beschluss des Stadtrates der Stadt Abensberg vom 26.03.2026 wird die Haus- und Badeordnung für die Benutzung des Freibades der Stadt Abensberg wie folgt festgelegt:

1. Allgemeines

1. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des städtischen Freibades einschließlich des Einganges und der Außenanlagen.
2. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Lösen der Eintrittskarte, Saisonkarte bzw. 10er Karte erkennt jeder Besucher diese, sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen, an.
3. Das Personal des Freibades übt gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Den Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten. Besucher, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können vorübergehend oder dauernd vom Besuch des Freibades ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet.
4. Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden.
5. Das Rauchen ist nur außerhalb des Umkleide-, Sanitär- und Badebereiches gestattet. Die Liegewiesen sind von Zigarettenresten freizuhalten. Der Konsum von Cannabis-Produkten ist auf dem gesamten Freibadgelände nicht gestattet.
6. Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Aufsichtspersonal des Freibades bzw. die Betriebsleitung der Stadtwerke Abensberg entgegen.
7. Den Badegästen ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte oder Fernsehgeräte zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen anderer Badegäste kommt.
8. Aus Gründen der gegenseitigen Rücksichtnahme sind Ball- und Bewegungsspiele nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen gestattet.
9. Die Liegeflächen sind sauber zu halten.
10. Fundsachen sind unverzüglich dem Aufsichtspersonal oder bei der Kasse abzuliefern. Nach 14 Tagen werden nicht abgeholte Fundsachen an das städtische Fundamt weitergeleitet. Dort wird nach den geltenden Bestimmungen über die „Behandlung von Fundsachen“ weiter verfahren. Sofortige Rückgabe an den Verlierer ist zulässig, wenn der Betroffene sich einwandfrei als Verlierer ausweisen kann.
11. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.

2. Benutzungsberechtigung

1. Zur Benutzung des Freibades und seiner Einrichtungen ist grundsätzlich jedermann zugelassen, außer
 - a. Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
 - b. Personen, die Tiere mit sich führen,
 - c. Personen, die an einer meldepflichtigen, übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden oder Hautausschlägen leiden.
2. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder an- und auskleiden können, ferner Kinder unter 7 Jahren, Blinden, psychisch Kranken sowie Anfallskranken ist die Benutzung des Freibades nur mit einer Begleitperson gestattet.

3. Über die Zulassung geschlossener Gruppen entscheidet die Stadt Abensberg. Ein Anspruch auf Zulassung und Zuteilung bestimmter Bade- und Übungszeiten besteht nicht.
4. Bei jeder Benutzung der Badeanlagen durch Schulklassen, Vereine oder sonstige geschlossene Gruppen ist von diesen eine verantwortliche Aufsicht zu stellen. Diese ist auch für die Einhaltung der HuBO seitens ihrer Gruppe verantwortlich.

3. Betriebs – und Öffnungszeiten

1. Beginn und Ende der Freibadsaison und die Betriebszeiten werden alljährlich durch die Stadt Abensberg bestimmt und öffentlich bekannt gegeben. Einlass ist bis 45 Minuten vor Betriebsende.
2. Die Stadt Abensberg kann bei Überfüllung die Badeanlage sperren, ebenso bei Erreichen einer maximal (gesetzlich) festgelegten Besucherobergrenze. Sie ist außerdem berechtigt das Bad im Ganzen, oder zum Teil aus besonderen Gründen (Schlechtwetterperiode, Bauarbeiten, Reinigung der Becken, Sportwettkämpfe, Schwimmkurse usw.) zeitweise zu schließen. Eine Ersatzpflicht irgendwelcher Art entsteht der Stadt Abensberg hierdurch nicht.

4. Eintritt

1. Jeder Badegast muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte sein. Er muss diese auf Verlangen des Personals vorweisen können. Bei missbräuchlicher Benutzung wird diese ersatzlos eingezogen.
2. Beim Eintritt mit einer Familienkarte müssen auch die jeweils mitgebrachten Kinder ihre dazugehörige Saisonkarte vorzeigen.
3. Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen, Entgelte bzw. Gebühren nicht zurückgezahlt. Für verlorene Eintrittskarten wird kein Ersatz geleistet. Hiervon ausgenommen sind personenbezogene Saisonkarten. Bei Nachweis des Verlustes werden diese ersetzt.
4. Der Badegast muss Eintrittskarten sowie vom Badebetreiber überlassene Gegenstände (wie z.B. Schlüssel für Wertschließfächer) so verwahren, dass ein Verlust vermieden wird. Insbesondere hat er diese am Körper, z.B. Armband, zu tragen, bei Wegen im Bad bei sich zu haben und nicht unbeaufsichtigt zu lassen. Bei Nichteinhaltung dieser Vorgaben liegt bei einem Verlust ein schuldhaftes Verhalten des Badegastes vor. Der Nachweis des Einhaltens der vorgenannten ordnungsgemäßen Verwahrung obliegt im Streitfall dem Badegast.
5. Die für die Benutzung des Freibades jeweils festgesetzten Eintrittspreise ergeben sich aus dem Tarifblatt, das Bestandteil dieser Haus- und Badeordnung ist.
6. Zur Einräumung von Sonderpreisen, z.B. für Schulen, Vereine und sonstige geschlossene Gruppen bedarf es einer Sonderregelung für den Einzelfall.

5. Aufbewahrung von Kleidung, Geld, Wertsachen u.a.

1. Geld, Wertsachen usw. können in den Schließfächern bei der Kasse gegen Pfand kostenlos hinterlegt werden. Den Schlüssel hat der Badegast während des Bades bei sich zu behalten. Für in Verlust geratene Schlüssel ist ein Betrag entsprechend für den entstandenen Schaden zu entrichten.
2. An der Kasse können keine Wertsachen, Geld usw. hinterlegt werden.

6. Benutzung des Bades

1. Nacktbaden ist im Freibad verboten. Auf dem gesamten Freibadgelände herrscht Bekleidungsspflicht. Aus hygienischen Gründen haben auch Kleinkinder eine entsprechende Badebekleidung bzw. Unterwäsche zu tragen.

2. Der Aufenthalt in den Schwimmbecken, sowie im äußeren Nassbereich ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet.
3. Der Verzehr von Speisen, die Mitnahme von Getränken sowie das Rauchen im gesamten Nassbereich ist nicht gestattet.
4. Jeder Badegast hat sich vor Betreten des Badebeckens abzubrausen. Die Körperreinigung ist nur in den Duschräumen gestattet. Der Gebrauch von Seife und das Auswaschen jeglicher Kleidung in den Schwimm- und Durchschreitebecken ist verboten.
5. Der Schwimmer- und Sprungbereich darf nur von Schwimmern benutzt werden. Der Aufenthalt von Nichtschwimmern sowie Nichtschwimmern mit Schwimmhilfen in diesem Bereich ist nicht gestattet. Ebenso ist die Verwendung von Luftmatratzen, aufblasbaren Gummitiesen usw. in allen Becken untersagt. Ausnahmen entscheidet das Aufsichtspersonal.
6. Seitliches Einspringen in das Schwimmerbecken, das Hineinstoßen oder -werfen anderer Personen in sämtlichen Becken sowie das Unterschwimmen des Sprungbereichs ist streng verboten.
7. Das Springen geschieht auf eigene Gefahr. Das Wippen ist nicht gestattet. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass
 - a. der Sprungbereich frei ist,
 - b. nur eine Person das Sprungbrett betritt.
8. Seitliches Springen, sowie nahes Heranspringen vom Sprungbrett an eine andere Person ist streng verboten. Ausführliche Sprunganweisungen befinden sich an den Sprunganlagen.
9. Das Rutschen von den Rutschbahnen ist nur im Sitzen gestattet.
10. Ball- und Bewegungsspiele sind im Schwimmerbecken grundsätzlich nicht gestattet.
11. Bei höherem Badeaufkommen ist dies auch im Nichtschwimmerbecken untersagt. Über die Notwendigkeit dieses Verbots entscheidet das diensthabende Aufsichtspersonal.
12. Die Benutzung von zusätzlichen Einrichtungen innerhalb der Badeanlage, insbesondere der Wasser-rutschbahnen, Sprungbretter, Turn – und Spielgeräte erfolgt auf eigene Gefahr.
13. Das Feilbieten und der Verkauf von Waren sowie das Verteilen von Druckschriften und Reklamemitteln ohne Genehmigung der Stadt Abensberg ist verboten.
14. Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet.
15. Das Aufsicht führende Personal der Stadt Abensberg ist berechtigt, Zuwiderhandelnde aus dem Freibad zu verweisen, die Benutzung des Freibades auf Zeit zu untersagen und notfalls von sonstigem Hausrecht Gebrauch zu machen. Der Eintrittspreis wird in diesen Fällen nicht zurückerstattet.
16. Das Mitführen von Waffen oder waffenähnlichen Gegenständen ist strengstens untersagt. Eine Zuwiderhandlung wird mit Hausverbot geahndet.

7. Haftung

1. Die Badegäste benutzen das Freibad einschließlich der Spiel- und Sporteinrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtungen der Stadt Abensberg, die Badeanlage in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet die Stadt Abensberg nicht.
2. Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der in die Einrichtung mitgebrachten Sachen wird nicht gehaftet.
3. Die Stadt oder ihre Erfüllungsgehilfen haften für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge.

4. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung wird nicht gehaftet. Bei schuldhaftem Verlust vom Badbetreiber überlassenen Gegenständen (Schlüssel für Wertschließfach) wird ein Pauschalbetrag in Höhe von 35,00 € in Rechnung gestellt.
5. Wird Schadensersatz geltend gemacht, so hat dies unverzüglich beim Personal des Freibades zu erfolgen. Außerdem ist dieser Schadensersatzanspruch innerhalb von 14 Tagen bei der Stadt Abensberg schriftlich zu stellen.

8. Ergänzende Regelungen während einer Pandemie: Allgemeine Hygienemaßnahmen, Maßnahmen zur Abstandswahrung

1. Im gesamten Freibad gelten die aktuell gesetzlich gebotenen Abstandsregeln.
2. Vorgegebene Zugangsbeschränkungen an den Schwimm- und Badebecken sind zu beachten. Die damit verbundenen Abstandsregeln sind einzuhalten.
3. Auf eine gründliche und häufige Handhygiene ist zu achten. Die dafür vorgesehenen Handdesinfektionsmittelvorrichtungen sind zu nutzen.
4. Maskenpflicht (sofern vorgeschrieben) besteht an der Kasse und im Sanitärbereich.
5. Ergänzende gesetzliche Regelungen sind entsprechend zu beachten und einzuhalten.

9. Badebekleidung

1. Aus hygienischen und sicherheitstechnischen Gründen darf in den Schwimmbecken nur handelsübliche Badebekleidung getragen werden. Das Tragen anderer Kleidung ist nicht gestattet.
2. Das Tragen von Unterwäsche unter der Badebekleidung ist aus hygienischen Gründen untersagt.
3. Für Kleinkinder und Babys besteht eine Pflicht zum Tragen von Badebekleidung (Badehose, Badeanzug, Schwimmwindel etc.).
4. Über die Zulässigkeit der Badebekleidung entscheidet im Einzelfall das aufsichtsführende Badpersonal.

10. Ausnahmen

Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen können von dieser Haus- und Badeordnung Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.

11. Sonstiges

1. Wir nehmen nicht am Streitbeilegungsverfahren teil.
2. Sind besondere Anordnungen für den Benutzer spezieller Anlagen erforderlich, so werden diese im Rahmen der HuBO herausgegeben und bekannt gemacht.

12. Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist Abensberg.

12. Inkrafttreten

Diese HuBO tritt am 01.04.2026 in Kraft.

Abensberg, den 27.03.2026
Stadt Abensberg



Dr. Resch
1. Bürgermeister

Erlassen mit Stadtratsbeschluss vom 26.03.2026.